

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

15.

21.) Generale des Geheimen Finanz-Collegii,
an sämtliche Acciscommissarien und Justizbeamten, die Ausgangsabgaben
betreffend,

vom 27ten Juli 1824.

Von **SEINER** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.
Ihre getreue. Wir finden für nöthig, wegen der Ausgangsabgaben, so zeitlich
von verschiedenen inländischen Erzeugnissen, wenn sie in das Ausland versendet werden,
zu entrichten gewesen sind, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die durch das Generale vom 1sten November 1788. auf Hanf, Häute und Felle,
Lyon, Weber- und Wierkerfäße gelegten, ingleichen die, vermöge Generalis vom 15ten
Juli 1807., in dem ihm beigefügten Verzeichnisse unter J., 2. angeordneten, erhöhten
Ausgangsabgaben auf gemeine Asche, Saumpfähle, Saupholz, Wohlen, Breter, Buch-
binder-spähne, Dachspähne, Nuß- und Brennholz, Hopfenstangen, Kleen, Kohlen, Latten,
Lohe, Pech, Potasche, Baumrinnden, Schindeln, Holzspähne, Lannzapfen, Theer,
Loth, Weinpfähle und Wachs, werden aufgehoben. Auch verbleibe es bei der, durch
Patent vom 1sten Juli 1816., bereits verfügten Aufhebung der Ausgangsabgabe vom
Oarn aller Art.

Aufgehobene
Ausgangsabga-
ben.

§. 2.

Dagegen werden die durch das Generale vom 1sten November 1788. angeordnete-
nen Ausgangsabgaben von Flachß und Berg, so wie von der Schafwolle, noch ferner

Beibehaltene
Ausgangsabga-
ben.